

Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht
Impasse de Chênes 12
1784 Courtepin
Tel. 079 658 65 65

den 17. 09. 2019

**Bundesamt für Landwirtschaft
Fachbereich Tierische Produkte
und Tierzucht
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern**

Verweigerung, die Verfügungen des Herrn Niklaus Neuenschwander zu befolgen

Verweigerungstaktiken verleiten zur Nachahmung: Auch die Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht bedient sich jetzt der Verweigerung! Am Anspruch einer Schweizer Haflinger-Pferdezucht als dritte, vom Bund geförderte Schweizer Pferderasse wird festgehalten.

Begründung:

Den - bezüglich Haflinger-Zucht - angeordneten Massnahmen fehlt es an jeglichen Markt-Wirtschaftlichen Regeln. Sie gleichen einem «Selbstmordkommando» für das Fortbestehen der Haflinger-Pferdezucht in der Schweiz.

Den Haflinger-Zuchtverbänden SHV und Ha-psss ist die Anerkennung als Rassezuchtverband entzogen. Die vom BLW geforderte Zuchtwertschätzung kann nicht erbracht werden. Die Anzahl Fohlen sind beim SHV 2019 gerade noch 7 Stutfohlen, wovon 1 Stutfohlen vom Ha-psss und 5 Fohlen zum Verkauf angeboten werden. **Resultat = Aufzucht NULL!**

Beim Ha-psss hingegen sind 2018 immerhin noch ca 60 Fohlen gemeldet. Die Fohlenanzahl ging in den vergangenen 15 Jahren um ca 400 Fohlen zurück.

Um diese Entwicklung aufzufangen, soll ein Dachverband für die schweizerische Haflinger-Pferdezucht gegründet werden, was Herr Niklaus Neuenschwander verweigert.

Seine Begründung: Ein Dachverband könne nicht als Zuchtorganisation anerkannt werden.

Dazu ist zu bemerken: Die in einem Dachverband **zusammengeschlossenen Sektionen** sind heute existent und als solche im Dachverband anerkannt – mit oder ohne Segen von Herrn Neuenschwander. Die Haflinger-Rasse-Sektionen sind selbständig und den Ursprungs-Zucht-Buch-Führenden Organisationen verpflichtet, also keine Rede von einer «Dachverband-Zuchtanerkennung». Die Eintragung eines Dachverbandes wird im Handelsregisteramt erfolgen.

Weitere «selbstmörderische», von Herrn Neuenschwander erlassene, Bestimmungen werden hier nicht erläutert. Den Vogel abgeschossen hat Herr Neuenschwander, mit der Behauptung, er sei nicht verantwortlich für die Zustände, sondern der Bundesrat, welcher die Sache so abgeseget habe!

Tierschutz unwürdiges Verhalten

Dass auch Tierschutz- und Veterinäramt jegliche Markt-Wirtschaftlichen Regeln ausser Acht lassen und die Schlachtung von Fohlen als unumgänglich hinnehmen, ist einer Organisation, die für den Tierschutz einsteht, nicht würdig. («Tier im Recht» inbegriffen)

Die Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht hat kein Bedürfnis nach Machtkämpfen und wird einen Streik in Betracht ziehen. Wir erwarten postwendend ihre Stellungnahme zu diesem Schreiben.

Welch ein Sirtaki-Tanz!

Hansruedi Vonlanthen

Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht

Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht
Impasse de Chênes 12
1784 Courtepin
Tel. 079 658 65 65

Fr den 1. Nov. 2019

**BLW Fachbereich Tierzucht
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern**

Einschreiben

Übergabe der Geschäftsführung an das BLW infolge Handlungsunfähigkeit

Sehr geehrte Bundesbeamte

Infolge der vom BLW Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht, Leiter Niklaus Neuenschwander, erlassenen Verordnungen ist die Geschäftsführung in einem Pferdezuchtverband nicht mehr möglich.

Die von uns geforderten Veränderungen sind ab dem 6. April 2019 vom BLW diskussionslos *und bis dato ohne plausible Begründung* abgelehnt worden. Infolge dessen sind die vom BLW erlassenen Verordnungen für den Pferdezuchtverband zu akzeptieren, was aber eine Entmündigung/Enteignung der Handelsfähigkeit zur Folge hat. Ab sofort wird die Verantwortung der Geschäftsführung, resp. die Handlungsfähigkeit des Zuchtverbandes „Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht“ dem genannten BLW abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Haflinger-Schweiz-Gestüt-Zucht

In Vertretung: Hansruedi Vonlanthen

Kopie: an das Veterinäramt des Kantons Freiburg



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

GH-3003 Bern, GS-WBF, GP

Herr
Hansruedi Vonlanthen
Impasse de Chêne 12
1784 Courtepin

2020 ✓

Bern, 10. März 2020

Schweizerische Haflingerzucht

Sehr geehrter Herr Vonlanthen:

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 20. Februar.

Sie bemängeln die Verordnungspolitik des Bundesrates, insbesondere im Bereich der Tierzuchtverordnung und greifen in diesem Zusammenhang wiederholt einen Kadermitarbeiter des BLW persönlich an, auch auf dem Internet. Dieses Vorgehen kann nicht akzeptiert werden. Ich kann Ihnen versichern, dass Bundesratsverordnungen einzig durch den Gesamtbundesrat erlassen werden. Ebenfalls stützen sich alle Bundesratsverordnungen auf geltende Gesetzeserlasse. Die schweizerische Tierzuchtgesetzgebung ist äquivalent mit derjenigen der EU.

Das BLW beobachtet die kontinuierlichen Entwicklungen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in deren vor- und nachgelagerten Sektoren aufmerksam und leitet gebotene Anpassungen in die Wege. So sah sich das BLW bereits veranlasst, die strategische Stossrichtung des staatlichen Engagements in der Tierzucht zu überprüfen. Eine grundlegende Überarbeitung der Tierzuchtgesetzgebung ist im Rahmen der Umsetzung der "Strategie Tierzucht 2030" im Gange.

Das BLW hat Ihnen in zahlreichen Schreiben aufgezeigt und begründet, welche Organisationen gestützt auf die geltende Tierzuchtverordnung als Zuchtorganisationen anerkannt werden können. Dachorganisationen gehören nicht dazu. Diese Auskünfte sind gesetzeskonform und nicht zu beanstanden. Ich stehe hinter der Haltung des BLW und damit ist für mich die Angelegenheit erledigt.

Freundliche Grüsse

Nathalie Goumaz
Generalsekretärin